

melden. Baumaterialien für den Dekorationsbau der Theater und der Film- und Fernsehproduktion im zentralgeleiteten Bereich sind durch das Ministerium für Kultur zu planen.

In Ziff. 7.3. Abs. 6 (S. 49) ist der 2. Satz zu streichen.

In Ziff. 7.5. Abs. 3 (S. 51) ist als Buchst. j neu aufzunehmen:

(j) Leitungen und Einrichtungen der Parteien und Massenorganisationen sowie die staatlichen Organe und Einrichtungen der Gemeinden, Städte und Kreise sowie die nachgeordneten Organe, Betriebe und Einrichtungen der durch den Fondsträger ZSO versorgten zentralen Staatsorgane und Organisationen, jedoch ohne Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Justiz und ohne spezifische Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Finanzen sowie ohne Bedarfsträger, die dem Fondsträger ZSO direkt zugeordnet sind. Leitungen und Einrichtungen der Kreisorganisationen der Parteien werden mit Kraftfahrzeugen durch den Fondsträger ZSO versorgt.

In Ziff. 11.6.2. Abs. 4 (S. 106) sowie Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111) sind im Buchst. d folgende Bereiche neu aufzunehmen:

3100 Ministerium für Volksbildung

3200 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

5410 Akademie der Wissenschaften der DDR.

16. Zur Energieplanung

16.1. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 5 (S. 43) der Planungsordnung:

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Für Energieträger werden als staatliche Planaufgabe Kontingente für den Verbrauch und Bezug erteilt. Unter Berücksichtigung der speziellen Festlegungen zur Kontingentierung der Energieträger sind die Regelungen zur Arbeit mit Bilanzanteilen sinngemäß anzuwenden.

16.2. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 5 Abs. 8 (S. 45):

Der letzte Satz dieses Absatzes wird wie folgt neu gefaßt:

Die Versorgungsbereiche haben die zuständigen bilanzbeauftragten Organe innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben über die Aufteilung der Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern auf die Fondsträger zu informieren.

Die Fondsträger haben für Energieträger dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ eine nach Lieferern, Bezirken und Abnehmern gegliederte Aufstellung der Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern zu übergeben.

16.3. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.1. Abs. 4 (S. 55):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Bei der Planung des Energieverbrauchs ist vom Grundbedarf (letzter Jahresverbrauch, bereinigt um den klimatisch bedingten Mehr- bzw. Minderverbrauch, einschließlich der Vorgabe zur Senkung des Energieverbrauchs) auszugehen und die Prozeßenergie durch technisch-ökonomisch begründete Normative, Normen und Kennziffern nachzuweisen.

16.4. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.2. Abs. 1 (S. 55):

Im Buchst. b wird die Maßeinheit für feste Brennstoffe geändert in: 100 t/Jahr feste Brennstoffe gesamt.

16.5. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.3. (S. 56):

Die Fußnote zum Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:

Zur Zeit gelten die Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 180) und die Versorgungsanordnung Dieselmotorkraftstoff für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 182).

Der 1. Satz des Absatzes 8 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Mehrkosten aus der staatlich beschlossenen schrittweisen Erhöhung der Industriepreise für Energieträger sind zusätzlich zu den erteilten Kontingenten von den Energieanwendern zu erwirtschaften.

Als Absatz 10 wird neu aufgenommen:

(10) Als Bestandteil des Jahresplanes ist auf der Grundlage der Zielstellungen der rationellen Energieanwendung und der Kontingente für den Verbrauch und Bezug von Energieträgern ein Plan der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung zu erarbeiten. Der Plan der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung hat die erforderlichen Maßnahmen zur energetischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben für die Produktions- und Leistungsentwicklung zu enthalten und ihre Einordnung in die jeweiligen Planteile und ihre materiell-technische Sicherung nachzuweisen.

16.6. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 51):

Buchst. b wird wie folgt ergänzt:

In Spalte (FK = 0, Lsp. 39—45) „Staatsfonds Basisjahr“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Basisjahr einzutragen.

Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

In Spalte (FK = 1, Lsp. 46—52) „Bedarfsdeckung Staatsfonds“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Planjahr einzutragen.

In Spalte (FK = 1, Lsp. 67—73) „Materialverbrauch“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Verbrauch“ im Planjahr einzutragen.

In den Zeilen sind alle Versorgungsbereiche sowie alle weiteren zentralen Fondsträger auszuweisen, soweit sie Kontingente erhalten.

16.7. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.9.3. JVbs. 2 Buchst. h 2. Anstrich (S. 124):

In Spalte 39 des Vordrucks 1912 ist anstelle der Eigenleistung die Nettoproduktion in 1 000 M anzugeben.

17. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

17.1. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 2 Abs. 3 (S. 8) der Planungsordnung:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die staatlichen Aufgaben für die Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten für den Fünfjahresplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Produktions- und Leistungsentwicklung und ausgehend vom erreichten Erfüllungsstand des Arbeitskräfteplanes sowie der vorhandenen Deckungsquellen in Abstimmung mit den örtlichen und zentralen Staatsorganen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Vorbestimmungsrechnungen für die Freisetzung von Arbeitskräften und den Bedarf an Arbeitskräften sind der Ermittlung des im jeweiligen Planzeitraum verfügbaren Arbeitsvermögens zugrunde zu legen.

Die Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen wird als staatliche Plankennziffer den Ministerien, Kombinat, Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft mit dem Fünfjahresplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen verbindlich vorgegeben. Die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben „Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge“ sind so zu berechnen, daß die Arbeitskräfte, die freizusetzen sind, abgesetzt werden.

Die Freisetzung von Arbeitskräften ist unter Nutzung der mit der Schwedter Initiative gesammelten Erfahrungen und ausgehend von den Aufgabenstellungen zu den langfristigen Rationalisierungskonzeptionen, den